

Änderungen der Mustersatzungen für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Generalversammlung (mit und ohne Warengeschäft) mit Erläuterungen

Grundlage: Satzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Generalversammlung (vormalige Fassung 2.23)
(Art.-Nr. 101 038 oder 101 138 DG Nexolution)

Legende: Es werden aus Platzgründen nur die ergänzten oder geänderten Satzungsregelungen sowie deren Überschriften aufgezeigt. In dieser Tabelle nicht erwähnte Regelungen oder Absätze sind nicht geändert worden.

Wenn einzelne, in der Mustersatzung vorgenommene Änderungen nicht übernommen werden sollen (z.B. wenn ein aktuelles Schriftformerfordernis nicht in ein Textformerfordernis abgeändert werden soll), löschen Sie bitte die dazu in dieser Synopse vorgesehenen Zeilen.

Entfernter Text wird farblich hervorgehoben und ~~durchgestrichen~~ dargestellt.
Neu eingefügter Text wird farblich hervorgehoben und unterstrichen dargestellt.

Mustersatzungen für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Generalversammlung	Erläuterung	Satzung VVRBK eG NEU
<p>§ 2 Zweck und Gegenstand</p> <p>(1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.</p> <p>(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere</p> <p>...</p> <p>i) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten;</p> <p>...</p>	<p>Explizite Aufnahme des neuen Dienstleistungsangebotes der Kryptoverwahrung und -verwaltung durch die DZ BANK</p>	<p>§ 2 Zweck und Gegenstand</p> <p>(1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.</p> <p>(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere</p> <p>...</p> <p>ii) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten <u>(einschl. Kryptowerte)</u>;</p> <p>...</p>

<p>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch</p> <p>a) eine von dem Beitretenden zu <u>unterzeichnende</u> unbedingte Beitrittserklärung <u>des Antragstellers in Textform (§ 126b BGB)</u>, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und</p> <p>b) Zulassung durch die Genossenschaft.</p> <p>(3) [...]</p>	<p>Seit dem 1. Januar 2025 bedarf die Beitrittserklärung zu einer Genossenschaft von Gesetz wegen nicht mehr der Schriftform, sondern der Textform.</p>	<p>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch</p> <p>a) eine unbedingte Beitrittserklärung des Antragstellers in Textform (§ 126b BGB), die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und</p> <p>b) Zulassung durch die Genossenschaft.</p> <p>(3) [...]</p>
<p>§ 5 Kündigung</p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) Die Kündigung muss <u>schriftlich in Textform</u> erklärt werden und der Genossenschaft mindestens _____ Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.</p>	<p>Seit dem 1. Januar 2025 bedarf die Kündigung der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft von Gesetz wegen nicht mehr der Schriftform, sondern der Textform.</p>	<p>§ 5 Kündigung</p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) Die Kündigung muss in Textform erklärt werden und der Genossenschaft mindestens sechs Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.</p>

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch ~~schriftlichen Vertrag-Vereinbarung in Textform~~ einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

(2) [...]

(3) [...]

Seit dem 1. Januar 2025 bedarf die Übertragung des Geschäftsguthabens von Gesetz wegen nicht mehr der Schriftform, sondern der Textform.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch Vereinbarung in Textform einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

(2) [...]

(3) [...]

<p>§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats</p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) [...]</p> <p>(4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist, und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung in Textform der Genossenschaft bzw. anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.</p> <p>(5) [...]</p> <p>(6) [...]</p> <p>(7) [...]</p> <p>(8) [...]</p>	<p>Für die Information darüber, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats nicht mehr Mitglied in der eG, die es vertritt, oder nicht mehr Vertretungsberechtigter einer juristischen Person ist, verlangt das Gesetz keine bestimmte Form. In Anlehnung an die bereits beschriebenen Formänderungen schreibt die Satzung nun auch für diese Information nur noch die Textform vor.</p>	<p>§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats</p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) [...]</p> <p>(4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist, und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die Erklärung in Textform der Genossenschaft bzw. anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.</p> <p>(5) [...]</p> <p>(6) [...]</p> <p>(7) [...]</p> <p>(8) [...]</p>

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

(1) [...]

(2) [...]

(3) [...]

(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich

stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder in Textform schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(5) [...]

(6) [...]

(7) [...]

Auch für das Verlangen, eine Sitzung des Aufsichtsrats einzuberufen, legt das Gesetz keine bestimmte Form fest. In Anlehnung an die bereits beschriebenen Formänderungen verlangt die Satzung nun auch hierfür nur noch die Einhaltung der Textform.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

(1) [...]

(2) [...]

(3) [...]

(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich

stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(5) [...]

(6) [...]

(7) [...]

<p>§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte</p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) [...]</p> <p>(4) [...]</p> <p>(5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters <u>schriftlich in geeigneter Form</u> nachweisen. Die Regelung in § 36a Abs. 4 bleibt unberührt.</p> <p>(6) [...]</p>	<p>In Anlehnung an die bereits beschriebenen Formänderungen schreibt die Satzung nun auch für den Nachweis der Vertretungsbefugnis einer Person, die stellvertretend an der Generalversammlung teilnehmen will, nur noch eine geeignete Form vor. Welcher Nachweis geeignet erscheint, kann der Versammlungsleiter im Einzelfall entscheiden.</p>	<p>§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte</p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) [...]</p> <p>(4) [...]</p> <p>(5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters in geeigneter Form nachweisen. Die Regelung in § 36a Abs. 4 bleibt unberührt.</p> <p>(6) [...]</p>
<p>§ 28 Einberufung und Tagesordnung</p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) [...]</p> <p>(4) [...]</p> <p>(5) [...]</p> <p>(6) [...]</p> <p>(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei <u>vier</u> Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.</p>	<p>Abs. 7 regelt eine Zugangsfiktion. Die Satzung kann eine Zugangsfiktion regeln, wenn die übliche und angemessene Postlaufzeit berücksichtigt wird. Da sich die Postlaufzeiten im Jahr 2024 dahingehend geändert haben, dass eine Auslieferung nicht mehr in zwei, sondern in vier Tagen ausreichend ist, ist die Vorschrift angepasst worden.</p>	<p>§ 28 Einberufung und Tagesordnung</p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) [...]</p> <p>(4) [...]</p> <p>(5) [...]</p> <p>(6) [...]</p> <p>(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie vier Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.</p>

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
~~Vorstand oder Aufsichtsrat können vor der Präsenzversammlung festlegen, dass Abstimmungen und Wahlen in der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.~~
- (2) [...]
- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) [...]

Der bisherige § 33 Abs. 1 Satz 2 der Mustersatzung wird nicht mehr benötigt. Dass Beschlüsse der Mitglieder in einer Präsenzversammlung jedenfalls auch schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden können, ist inzwischen gesetzlich gestattet und wird in der Mustersatzung an anderer Stelle erwähnt. Der Satz kann daher gestrichen werden.

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) [...]
- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) [...]

**§ 36a Virtuelle Versammlung, hybride
Versammlung und Versammlung im
gestreckten Verfahren**

- (1) [...]
- (2) [...]
- (3) [...]
- (4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 4) ohne physische Anwesenheit in der Generalversammlung ist nur zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in ~~schriftlicher Form~~ Textform nachgewiesen wird.

Seit dem 1. Januar 2025 bedarf eine Stimmvollmacht von Gesetz wegen nicht mehr der Schriftform, sondern der Textform.

**§ 36a Virtuelle Versammlung, hybride
Versammlung und Versammlung im
gestreckten Verfahren**

- (1) [...]
- (2) [...]
- (3) [...]
- (4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 4) ohne physische Anwesenheit in der Generalversammlung ist nur zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in Textform nachgewiesen wird.